

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Rat	17.06.2014

Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden vom Bürgermeister eingeführt und verpflichtet (§ 67 (3) Gemeindeordnung NW).

In den Verwaltungsvorschriften wird als Verpflichtungstext empfohlen:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“